OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-550740/30/SE/PW**

Datum: **Linz, 19. Jänner 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Frau C T, vertreten durch Rechtsanwälte X (GesbR), X, X, gegen die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Mai 2011, GZ: N10-155-2011, und vom 16. September 2011, GZ: N10-269-2011, betreffend Untersagung der Errichtung von Hütten sowie Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Aufhebung des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 20. Februar 2012, GZ: N-106215/8-2012-Has/Jo, durch den Verwaltungsgerichtshof den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Die Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 31. Mai 2011, GZ: N10-155-2011, und vom 16. September 2011, GZ: N10-269-2011, werden aufgehoben und die Angelegenheiten zur Erlassung neuer Bescheide gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zurückverwiesen.

II. Frau C T, X, X, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 einen Betrag von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (kurz: belangte Behörde) vom 31. Mai 2011, GZ: N10-155-2011, wurde Herrn W T, geb. am X, verstorben am X, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Bereich des Grundstückes Nr. X, KG X, Gemeinde X, die vollständige Entfernung eines 6 m x 5 m großen Holzgebäudes samt dem ca. 50 cm hohen Betonfundament und zwei Betonstufen sowie die Rekultivierung der beanspruchten Fläche aufgetragen.

Mit einem weiteren Bescheid vom 16. September 2011, GZ: N10-269-2011, untersagte die belangte Behörde Herrn W T die angezeigte Sanierung (Errichtung) einer 5,80 x 5,05 m großen Holzhütte und einer ca. 1 x 1 m großen WC-Hütte auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, und trug Herrn W T die Entfernung einer 1 x 1 m großen, neu errichteten WC-Hütte mit Pultdach sowie die Rekultivierung der beanspruchten Fläche auf.

I.2. Gegen diese Bescheide erhob Herr W T nach damaliger Rechtslage Berufung, nunmehr Beschwerde.

I.3. Die Oö. Landesregierung als (damalige) Berufungsbehörde hat mit Bescheid vom 20. Februar 2012, GZ: N-106215/8-2012-Has/Jo, die angefochtenen Bescheide bestätigt und die Berufungen abgewiesen.

I.4. In der Folge erhob Herr W T Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

I.5. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. November 2015, Zl. 2012/10/0106-7, den Bescheid der Oö. Landesregierung wegen Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründend hielt der Verwaltungsgerichtshof auszugsweise Folgendes fest:

„[...]
Zwar kann zunächst von einem zulässigen ‚Altbestand' nach ständiger hg. Judikatur (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, Zl. 2012/10/0065, und die dort zitierte Vorjudikatur) nur dann gesprochen werden, wenn eine im Zeitpunkt ihrer Errichtung ohne Feststellung bzw. Bewilligung der Naturschutzbehörde zulässige Anlage seither unverändert besteht. Wird - wie im vorliegenden Fall - eine alte, beschädigte Hütte durch eine neue ersetzt, liegt daher kein ‚Altbestand' vor, sondern die Neuerrichtung einer Hütte, deren Zulässigkeit nach den geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen ist.

Bei der in diesem Zusammenhang iSd. § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 vorzunehmenden Beurteilung, ob die Neuerrichtung der Hütte eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes erwarten lässt, ist entscheidend, inwieweit diese Maßnahme zu einer

optischen Veränderung des aktuellen, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägten Bildes der Landschaft führt. Im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers ist jedoch die ehemals bestehende Hütte nicht zu den das Bild der Landschaft prägenden Merkmalen zu zählen, weil sie im aktuellen Bild der Landschaft nicht in Erscheinung tritt (vgl. nochmals das hg. Erkenntnis vom 24. Juli 2013, und die dort zit. Vorjudikatur).

Im Übrigen vertritt der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Verletzung von Interessen des Landschaftsschutzes in landschaftsbildlicher Hinsicht in ständiger Rechtsprechung jedoch die Auffassung, dass erst eine auf hinreichenden Ermittlungsergebnissen - auf sachverständiger Basis - beruhende, großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der Landschaft es erlaube, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, die der Landschaft ihr Gepräge geben und daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen. Für die Lösung der Frage, ob das solcherart ermittelte Bild der Landschaft durch das Vorhaben (die Maßnahme) nachteilig beeinflusst wird, ist dann entscheidend, wie sich dieses Vorhaben in das vorgefundene Bild einfügt (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/10/0129, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Die Feststellung, ein Vorhaben (eine Maßnahme) verändere das Landschaftsbild maßgeblich in diesem Sinne, bedarf einer so ausführlichen Beschreibung des Bildes der Landschaft, dass die entsprechende Schlussfolgerung nachvollziehbar gezogen werden kann. Für die Gesetzmäßigkeit einer solchen Annahme ist entscheidend, inwieweit Merkmale, die für den optischen Eindruck, den die Landschaft bietet, maßgeblich sind, durch die optische Wirkung des Vorhabens verändert werden. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. z.B. abermals das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, Zl. 2009/10/0129, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Der angefochtene Bescheid entspricht den soeben dargelegten Anforderungen nicht. Seine Begründung enthält nämlich weder eine umfassende Beschreibung der das Bild der Landschaft prägenden Merkmale, noch eine Darstellung der von den gesetzten Maßnahmen ausgehenden Auswirkungen auf dieses Bild. Es fehlt daher an einer Grundlage, die es erlauben würde, die Frage einer tatbestandsmäßigen maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbildes nachvollziehbar zu beantworten bzw. eine solche Annahme auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Vielmehr beschränkt sich die Begründung des angefochtenen Bescheides, dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend, auf den nicht näher erörterten Hinweis, die Hütte sei im nahezu geschlossenen Waldgebiet als Fremdkörper zu werten und eine Beeinträchtigung des ansonsten im engeren Betrachtungsraum weitgehend von Hüttenbauwerken freien Landschaftsbildes festzustellen, sowie darauf, dass im weiteren Umfeld die durch den Fichtenforst gebildete relativ homogene Landschaftsausformung trotz der in der Nähe errichteten Forststraße unterbrochen sei. Dies reicht für sich aber nicht aus, um eine im Sinne des § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes nachvollziehbar zu begründen.

Die Annahme der belangten Behörde, die vom Beschwerdeführer gesetzten Maßnahmen führten zu einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Veränderung des Landschaftsbildes, beruht somit nicht auf einem mängelfreien Verfahren.
[...]"

I.6. Gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG ist an die Stelle der im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof belangten Behörde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getreten.

I.7. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat nach Durchführung eines Lokalaugenscheines am 14. April 2016 das Gutachten vom 12. Mai 2016 erstellt. Darin kommt er nach einer ausführlichen Befundung zum Ergebnis, dass das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch die gegenständliche Hütte sowie WC-Hütte maßgebliche beeinträchtigt ist.

I.8. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde dem Rechtsvertreter von W T sowie der belangten Behörde gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG in Wahrung des Parteiengehörs mit Schreiben vom 17. Mai 2016 zur Kenntnis gebracht und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die belangte Behörde teilte mit Schriftsatz vom 1. Juni 2016 mit, dass aus dem naturschutzfachlichen Gutachten eindeutig hervorgehe, dass die Holzhütte sowie die WC-Hütte zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft sowie des lokalen Landschaftsbildes führen. Es wurde ersucht, der Beschwerde keine Folge zu geben und die Entscheidung der belangten Behörde zu bestätigen.

I.9. Der Rechtsvertreter von Herrn W T teilte am 6. Juni 2016 telefonisch mit, dass Herr T am X verstorben ist. Mit Schriftsatz vom 8. Juni 2016 wurde von der Rechtsvertretung die Sterbeurkunde vorgelegt und bekannt gegeben, dass nunmehr die Enkelin des Verstorbenen, Frau C T, geboren am X, X, X (kurz: Beschwerdeführerin), Liegenschaftseigentümerin ist. Zum Beweis dafür wurde auch ein Grundbuchsauszug vorgelegt.

I.10. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20. Juni 2016 wurde dem Rechtsvertreter von Herrn W T mitgeteilt, dass aufgrund der dinglichen Wirkung naturschutzrechtlicher Bescheide gemäß § 43 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 das Beschwerdeverfahren mit Frau C T als Rechtsnachfolgerin von Herrn W T fortgeführt wird.

I.11. Mit weiterem Schreiben vom 20. Juni 2016 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Frau C T mit, dass sie als Rechtsnachfolgerin von Herrn W T nunmehr Bf im gegenständlichen Verfahren sei. Es wurde ihr das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 12. Mai 2016 gemäß § 45 Abs. 3 AVG in

Wahrung des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Kenntnis gebracht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

I.12. Mit Schreiben vom 15. September 2016 teilte X Rechtsanwalts GesbR, X, X, mit, die rechtsfreundliche Vertretung von Frau C T übernommen zu haben und ersuchte um Fristerstreckung zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich des naturschutzfachlichen Gutachtens vom 12. Mai 2016.

I.13. Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2016 legte die Bf das „Landschafts- und Naturschutzgutachten", erstellt von MMag. X X, X, X, vom 5. Oktober 2016 vor und gibt zusammenfassend folgende Stellungnahme ab:

Der Erholungswert der Landschaft sei nur gering bis unerheblich beeinträchtigt. Auch werde das Landschaftsbild nur gering bis unerheblich gestört. Durch Setzen von Buchen, Tannen, Holunder etc. würde die Errichtung in der aktuellen Bauweise und am aktuellen Standort als unerheblich für den Erholungswert und das Landschaftsbild zu werten sein.
Die Bf verfüge über keine Möglichkeit der Einstellung diverser forsttechnischer Gerätschaften. Sie verfüge darüber hinaus über keine weiteren Liegenschaften, insbesondere über keine Gebäude zur Einstellung von forsttechnischen Gerätschaften, womit sie auf die gegenständliche Hütte zur Bewirtschaftung des Waldes angewiesen sei. Ferner beabsichtige die Bf im Hinblick auf die ihr gehörenden Waldflächen, eine ökologische Umbewirtschaftung durchzuführen. Dies bedürfe einer erhöhten Arbeitsintensität, weshalb die gegenständliche Hütte dringend erforderlich sei. Da die Bf Mitglied im örtlichen Imkereiverein sei, beabsichtige sie, die gegenständliche Hütte für Honigerzeugung zu nutzen. Die Hütte werde zur Unterbringung von Bienenstöcken und der Erzeugung von Waldhonig genutzt. Die gegenständliche Hütte sei demzufolge zur Erzeugung von Honig unbedingt erforderlich und sei von einer „bienenwirtschaftlichen" Nachhaltigkeit auszugehen.

I.14. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 16. Dezember 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Der Amtssachverständige fasste die wesentlichen Aussagen seines Gutachtens zusammen und ging auf das von der Bf vorgelegte Landschafts- und Naturschutzgutachten ein.

Die belangte Behörde stellte unter anderem fest, dass nunmehr seitens der Bf vorgebracht wird, dass die Hütte für die Bienenhaltung notwendig ist. Diese neue Interessenslage sei erstmalig vorgebracht worden, weshalb das Gericht um Prüfung ersucht werde, ob nicht darüber die Behörde zu entscheiden hätte.

Der Rechtsvertreter der Bf gab bekannt, dass seitens der Bf innerhalb der nächsten drei Monate eine Anzeige/Antrag im Hinblick auf die geänderten Bewirtschaftungsabsichten (Bienenzucht, Honigerzeugung) bei den zuständigen Behörden gestellt werde.
Aufgrund der neuen Sachlage - Rechtsnachfolge des ursprünglichen Beschwerdeführers und neue Bewirtschaftungsabsicht - wurde die Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16. Dezember 2016.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die gegenständlich angefochtenen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Freistadt stammen aus dem Jahr 2011. Der ursprüngliche Berufungswerber ist verstorben und die Rechtsnachfolgerin und nunmehrige Bf gab einen neuen Verwendungszweck der verfahrensgegenständlichen Hütte bekannt.

Aufgrund der mittlerweile verstrichenen Zeitspanne seit Antragstellung bzw. Bescheiderlassung durch die belangte Behörde haben sich die zu beurteilenden Gegebenheiten wesentlich verändert. Insbesondere der Eintritt der Bf in das Verfahren als nunmehrige Antragstellerin und Verpflichtete sowie der neu hinzugekommene Verwendungszweck der Hütte als Bienenhütte bedürfen, wie auch in der mündlichen Verhandlung festgestellt wurde, weiterer umfangreicher Ermittlungen (Einholung weiterer Gutachten z.B. hinsichtlich Verwendung als Bienenhütte).

Für die Entscheidungsfindung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind somit nach Art und Umfang noch erhebliche Ermittlungen des Sachverhaltes notwendig.

Bei ungeklärter Sachlage muss sich das Verwaltungsgericht mit der Frage der Verwaltungsökonomie beschäftigen und klären, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Gericht „im Interesse der Raschheit gelegen" oder „mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist". Keine Verpflichtung zur Sachentscheidung besteht, wenn die Ermittlung und Entscheidung durch die Behörde gleich lange dauern würde und höchstens etwas höhere Kosten durch die Behördenentscheidung entstünden, als wenn das Verwaltungs-

gericht das (sein) Ermittlungsverfahren (selbst) durchführt und entscheidet. Ob sich das Verwaltungsgericht im Falle einer Zurückverweisungsmöglichkeit für diese entscheidet oder eine Sachentscheidung trifft, steht grundsätzlich in seinem Ermessen (arg. „kann" in § 28 Abs. 3 VwGVG). Dabei hat es sich jedoch von dem - nach § 17 VwGVG auch im gerichtlichen Verfahren geltenden - Grundsatz der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2 AVG) leiten zu lassen (vgl. dazu Fischer in „Justizstaat: Chance oder Risiko? Verwaltungsgerichtsbarkeit NEU", S. 318).

Im konkreten Fall sind nunmehr seit Bescheiderlassung durch die belangte Behörde fünfeinhalb Jahre verstrichen, der ursprüngliche Antragsteller und Berufungswerber ist verstorben und seine Rechtsnachfolgerin verfolgt eine andere Verwendung der gegenständliche Hütte, weshalb sie auch beabsichtigt, einen neuerlichen bzw. modifizierten Antrag in derselben Angelegenheit bei der belangten Behörde zu stellen. Sowohl die belangte Behörde als auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - würde es in der Sache selbst entscheiden - haben ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist konkret aber weder im Interesse der Raschheit gelegen noch mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden. Im Sinne des Grundsatzes der möglichsten Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis und auch im Sinne der Bf, eine möglichst zeitnahe Entscheidung über ihre gestellten Anträge zu erhalten, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beschlossen, nicht in der Sache selbst zu entscheiden, sondern die bekämpften Bescheide aufzuheben und die Angelegenheiten an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Der Konsenswerberin (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 14. April 2016 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte 2 (angefangene) halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer